

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 1. April 2020

**2020/62 4.01.01 Allgemeines
Covid-19, Massnahmenpaket Coronakrise, Genehmigung Rahmenkredit, Kredit als gebundene Ausgabe und in eigener Kompetenz**

Beschluss Stadtrat

1. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrats ein Rahmenkredit von maximal 2,5 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung 2020 genehmigt. Über die Auslösung von Teilkrediten aus diesem Rahmenkredit entscheidet der Stadtrat.
2. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, den Rahmenkredit nach Ende der Coronakrise abzurechnen. In dieser Abrechnung sind alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise auszuweisen.
3. Als Soforthilfe für Kleinunternehmen und Selbständigerwerbende zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird ein Kredit von 500'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 1005.3635.01 der Erfolgsrechnung 2020 bewilligt. Dieser Kredit ist Bestandteil des bewilligten Rahmenkredits. Darin enthalten ist der vom Kanton Zürich für die Soforthilfe zugesicherte Betrag in Höhe von 250'000 Franken.
4. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Soforthilfe für Kleinunternehmen und Selbständigerwerbende wird mit folgender Zusammensetzung eingesetzt:
 - Stadtpräsident
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Stadtschreiberin

Die Arbeitsgruppe wird abschliessend ermächtigt, über die eingereichten Gesuche zu entscheiden. Der Stadtrat ist regelmässig über die Entscheide zu informieren.

5. Für die Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung der Stadt gelten per sofort und bis auf Weiteres folgende Grundsätze:
 - Die *Kreditorenrechnungen* werden losgelöst einer Zahlungsfrist per sofort bezahlt. Die Rechnungen sollen der Abteilung Finanzen umgehend zugestellt werden.
 - Bis Ende Mai 2020 gilt ein Mahnstopp für alle Debitorenforderungen. Die Zahlungsfrist von neuen *Debitorenforderungen* wird auf 120 Tage erstreckt. Für Steuerforderungen gelten die kantonalen Anordnungen.
6. Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter von städtischen Liegenschaften, welche die Lokalität aufgrund des Bundesratsentscheides schliessen mussten, wird für die Dauer der Massnahme (17. März bis 19. April) die Miete bzw. die Pacht erlassen. Der Kredit in Höhe von 30'000 Franken geht zulasten des Rahmenkredits.

7. Aufträge der Stadt, die im Jahr 2020 geplant und budgetiert sind, sollen sobald wie möglich ausgelöst werden.
8. Für den Verzicht auf Mieten und Gebühren für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen in den Sportanlagen Meierwiesen, die aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, wird ein Kredit von 66'000 Franken als Bestandteil des Rahmenkredits bewilligt.
9. Für die Einsatztage des Zivilschutzes bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 22'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 2513.3090 als gebundene Ausgabe bewilligt.
10. Für den Verzicht auf die Parkgebühren und auf die Parkbussen bis Ende April wird ein Kredit von 21'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 2511.4472.01 als Kredit in eigener Kompetenz (Minderertrag) bewilligt.
11. Für die Mehrausgaben im Bereich Facility Management bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 39'000 zulasten des Konto-Nr. 9561.3101.01 als gebundene Ausgabe bewilligt.
12. Für die Mehrausgaben im Bereich Informatik bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 29'100 zulasten des Konto-Nr. 2121.3113 als gebundene Ausgabe bewilligt.
13. Für Rückerstattung von Bewilligungsgebühren der Abteilung Sicherheit, für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen, die aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, wird ein Kredit von 5'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 2510.4210 als Kredit in eigener Kompetenz bewilligt.
14. Für die Rückerstattung der bereits verkauften SBB-Tageskarten bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 13'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 2521.4250 als Kredit in eigener Kompetenz (Minderertrag) bewilligt.
15. Für den Verzicht auf Bussen für verspätete An- und Ummeldungen bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 2'000 Franken zulasten des Konto-Nr. 2531.4270 als Kredit in eigener Kompetenz (Minderertrag) bewilligt.
16. Für die Mehrausgaben des Alterswohnheims Am Wildbach bis Ende April 2020 wird ein Kredit von 30'000 Franken zulasten des Globalbudget als gebundene Ausgabe bewilligt.
17. Für die Mehrausgaben im Bereich Alter bis Ende April wird ein Kredit von 3'000 Franken zulasten von Konto Nr. 5401.3130.00 und von 5'000 Franken zulasten von Konto Nr. 5401.3636.00 als Kredit in eigener Kompetenz bewilligt.
18. Die eigenständigen Kommissionen werden eingeladen, gleichlautende Beschlüsse für ihre Zuständigkeitsbereiche zu erlassen.
19. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

20. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
21. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
22. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
23. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
24. Mitteilung durch die Stadtschreiberin an:
 - Bezirksrat Hinwil: bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch
25. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung zur Umsetzung in ihren Bereichen
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilung Finanzen
 - Schulpflege
 - Energiekommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz infolge der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ausgerufen. Dies hatte zur Folge, dass unter anderem Betriebe der Gastronomie, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Einrichtungen, die nicht der Grundversorgung dienen, geschlossen wurden. In zahlreichen Branchen führte dies dazu, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet. Um die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern, haben Bundesrat und Regierungsrat des Kantons Zürich verschiedene Massnahmen getroffen.

Bund und Kanton sehen insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung
- Gewährung von Bürgschaften
- Liquiditätsversorgung durch die Geschäftsbanken (COVID-Überbrückungskredite)
- Entschädigung von Erwerbsausfällen aufgrund behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
- Im Bereich Steuern: Erstreckung der Abgabefrist für die Steuererklärung, Stundungsmöglichkeiten der definitiven Steuerrechnungen, Anpassung von provisorischen Steuerrechnungen, wenn mit Einnahmeausfällen zu rechnen ist

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
- Keine Zinsen auf Mehrwertsteuerabgaben, Zöllen etc.
- Erstreckung der Zahlungsfristen für Forderungen des Staats
- Ausserordentliche Beiträge an gemeinnützige Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Kreditausfallgarantie für KMU bis 250 Mitarbeitende
- Einrichtung von verschiedenen Hotlines für Anfragen
- Ausserordentliche Unterstützung von Selbständigerwerbenden

Ausserordentliche Kompetenzen für Gemeindevorstände

Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) hat der Bundesrat bis zum 19. April 2020 ein generelles Veranstaltungsverbot erlassen. Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente können damit bis zum 19. April 2020 nicht zusammenkommen und entscheiden.

Gerade während dieser Zeit erfordern der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen aufgrund der sich schnell verändernden Verhältnisse auch auf kommunaler Stufe rasche Entscheide. So sind auf kommunaler Stufe schnell und unbürokratisch diverse Massnahmen erforderlich, unter anderem:

- zur Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbständigerwerbenden,
- zu Steuerforderungen von Gemeinden,
- zu Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Städte und Gemeinden,
- zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen oder
- zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden.

Solche Entscheidungen müssen während des geltenden Veranstaltungsverbots möglich bleiben. Befristet für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 wurden die Vorstände der Gemeinden mit Beschluss des Regierungsrats vom 20. März 2020 ermächtigt, solche Entscheide in Abweichung zu den §§ 15 und 30 des Gemeindegesetz sowie zu den jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlassen anstelle der Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente zu treffen. Mit der Kompetenzübertragung ermöglicht der Regierungsrat den Städten und Gemeinden, rasch ähnliche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus – wie der Bund und der Kanton diese festgelegt haben – auch auf kommunaler Stufe zu ergreifen.

Der Stadtrat Wetzikon kann somit für oben ausgeführten Zweck ausserordentlich einen Kredit bis zu 2,5 Mio. Franken bewilligen (Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung). Es wird dafür ein maximaler Rahmenkredit von 2,5 Mio. Franken gesprochen. Die einzelnen Teilkredite werden dem Stadtrat separat beantragt. Ein Rahmenkredit muss nicht ausgeschöpft werden. Zudem handelt es sich bei einem Teil der finanziellen Unterstützung um eine Art Darlehen, weshalb ein Teil der Gelder wieder zurückfliessen wird.

Alle Massnahmen, die nicht dem Zweck des Rahmenkredits der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise dienen, sind als gebundene Ausgaben oder als Kredit in eigener Kompetenz zu sprechen.

Massnahmen der Stadt Wetzikon

Nebst der Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen legt der Stadtrat Wetzikon folgende Massnahmen für die Stadt Wetzikon fest:

Soforthilfe für in finanzielle Not geratene Kleinunternehmen und Selbständigerwerbende

Der Regierungsrat hat einen Kredit von 15 Mio. Franken für die Soforthilfe von Selbständigerwerbenden bewilligt. Dieser Betrag soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unbürokratisch auf Bedürftige verteilt werden. Leistungen sollen in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und subsidiär ausgestaltet sein.

Der zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird nach Einwohnerzahl auf die Städte und Gemeinden umgelegt. D. h. pro Einwohnerin/Einwohner steht dem Gemeinwesen ein Betrag von 10 Franken zu. Die Stadt Wetzikon kann somit über einen Betrag von rund 250'000 Franken verfügen. Zuständig ist die Wohngemeinde, dies gilt auch wenn Sitz des Geschäfts und Wohnort des Inhabers bzw. der Inhaberin nicht identisch sind.

Die Soforthilfe soll Kleinunternehmen und Selbständigerwerbenden zukommen. Die Unterstützung kann entweder durch eine Vorfinanzierung mit Rückzahlungsvereinbarung (Bilanzkonto 1445.00) oder mit à-fonds-perdu-Beiträgen (Konto ER 1005.3635.01) erfolgen. Als mögliche empfangsberechtigte Personen für die Nothilfe kommen in Frage:

- Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer/innen, Kleinunternehmen bis 200 % Stellenprozenten, wobei die Stellenprozente des Firmeninhabers / der Firmeninhaberin darin einberechnet sind)
- Kulturschaffende
- Restaurants- und Gastrobetriebe
- Gemeinnützige Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Selbständige Kleinkinderbetreuende, Hebammen etc.

Die Massnahmenpakete des Bundes und des Kantons sind umfassend. Gewisse Instrumente sind bereits angelaufen, so beispielsweise die Kurzarbeitsentschädigung. Andere Instrumente stehen noch nicht zur Verfügung oder die Auszahlung verzögert sich. Die Soforthilfe der Städte und Gemeinden soll diese Zeit überbrücken. Weiter soll eine Unterstützung für diejenigen erfolgen, deren Liquiditätspässe nicht mit Bankkrediten überbrückt werden können. Der Betrag an die Betroffenen könnte so beispielsweise für die Betriebsmietkosten, weiterer Fixkosten oder zur Überbrückung der Inhaberlöhne eingesetzt werden. Der zur Verfügung gestellte Betrag kann aber auch für eine weitergehende Unterstützung des lokalen Gewerbes vorgesehen werden.

Der notwendige Bedarf ist schwierig abzuschätzen. Insbesondere ist nicht klar, ob der vom Kanton zugewiesene Betrag ausreichen wird. Die Stadt Wetzikon hat bereits eine Hotline für Betroffene eingerichtet, damit der Bedarf besser eruiert werden kann. Es wurde zudem eine Sonderseite über die Massnahmenpakete von Bund, Kanton und Stadt auf der Website der Stadt Wetzikon aufgeschaltet. Ist ein Bedarf ausgewiesen, ist ein Gesuchsformular einzureichen. Anschliessend entscheidet eine Arbeitsgruppe über die eingereichten Gesuche. Die Zahlungen sollen ab ca. Mitte April ausgelöst werden können.

Für die Behandlung der Gesuche wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Stadtpräsident
- Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
- Abteilungsleiter Soziales
- Stadtschreiberin (zuständig für die Standortförderung)

Da der notwendige Betrag schwierig abzuschätzen ist, wird der vom Kanton zur Verfügung gestellte Betrag verdoppelt. Der Stadtrat stellt für die Soforthilfe somit einen zusätzlichen Betrag von 250'000 Franken zur Verfügung, womit für die Soforthilfe gesamthaft ein Betrag von 500'000 Franken eingesetzt werden kann. Sollte sich der Bedarf der Anspruchsgruppen als grösser erweisen, wird dem Stadtrat eine Krediterhöhung beantragt.

Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Stadt

Zur weiteren Unterstützung von Unternehmen und Selbständigerwerbenden sind alle Körperschaften der öffentlichen Hand gehalten, die Liquiditätssituation sowohl von Lieferanten als auch Bezügerinnen und Bezügern von Leistungen zu erleichtern. Dazu gehören Kanton und Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und ihrer privatrechtlichen Organisationen im Mehrheitseigentum. Dieser Aufruf richtet sich insbesondere an die Versorgungsunternehmen im Bereich der Infrastrukturen (u. a. Elektrizitätsversorger, Wasserversorger) in öffentlicher Hand. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Kreditoren	Zahlungen sind möglichst umgehend auszulösen bzw. auf die Zahlungsfrist von 30 bzw. 20 Tagen ist zu verzichten.
Debitoren	Bis Ende Mai 2020 besteht ein genereller Mahnstopp. Die Zahlungsfristen sind allgemein auf 120 Tage zu erstrecken. Darüber hinaus sind mit Unternehmen, die eine Notlage geltend machen, Zahlungsvereinbarungen individuell zu treffen..

Für die Steuerforderungen geltenden die Massnahmen, welche der Regierungsrat beschlossen hat. Für Miet- und Pachtzinse gilt nachfolgende Anordnung. Die Stadt verfügt aktuell über genügend liquide Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen.

Erlass von fälligen Miet- und Pachtzinsen

Die Stadt Wetzikon vermietet und verpachtet verschiedene Liegenschaften im Finanzvermögen. Einige davon sind auch an Selbständigerwerbende und Unternehmen vermietet. Da einige dieser Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter ihre Lokaltäten schliessen mussten, wird während der Dauer der Massnahme (17 März bis 19. April) die Miete pro rata erlassen. Sollte der Bundesrat die Massnahme verlängern, entscheidet der Stadtrat erneut über die Massnahme.

Aufträge an das lokale Gewerbe

Um die Wirtschaft – insbesondere auch das lokale Gewerbe – schnell zu unterstützen, sind alle im Jahr 2020 geplanten und budgetierten Aufträge und Investitionen baldmöglichst durch die Stadt auszulösen, um die wirtschaftlichen Folgen des lokalen Gewerbes zu mildern. Die Geschäftsbereiche werden beauftragt, dies in ihren Bereichen zeitnah umzusetzen.

Mieten und Gebühren für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen

Forderungen im Zusammenhang mit Anlässen und Veranstaltungen, die aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, werden von den Bereichen bis Ende April 2020 nicht in Rechnung gestellt. Von dieser Massnahme profitieren Unternehmen und Vereine. Dieser Einnahmeverzicht berechnet sich im Bereich Sport + Freizeit (Miete Eventareal und Arena) wie folgt:

Forderungen bezgl. Anlässe und Veranstaltungen bis Ende April	Betrag in Fr.
Miete Eventareal und Arena im Bereich Sport + Freizeit	25'000.00
Miete Plauschmannschaften und Vereine	27'000.00
Miete Eislaufclub Zürcher Oberland und EHC Wetzikon	6'300
Miete Kantonsschule Zürcher Oberland	2'700
Miete Herberge	5'000
Total Verzicht Mieten und Gebühren für Anlässe und Veranstaltungen (Bestandteil des Rahmenkredits)	66'000.00

Weitere Aufwände infolge der Corona-Krise

Ausserhalb des Rahmenkredits zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Stadt Wetzikon fallen folgende ausserordentliche Aufwände an:

Aufwände des Zivilschutzes

Einzelne Angehörige des Zivilschutzes sind beim Alterswohnheim Am Wildbach und bei der GZO AG im Einsatz. Ein grösseres Aufgebot des Zivilschutzes ist bis jetzt nicht erfolgt. Aufgrund des ausserordentlichen Einsatzes des Zivilschutzes sind Mehraufwände notwendig. Es wird mit 1'100 Einsatztagen à Fr. 20.00 gerechnet. Diese fallen vor allem für Sold, Material und Verpflegung an und belaufen sich gemäss Schätzung des Kommandanten bis Ende April 2020 voraussichtlich auf 22'000 Franken. Die Arbeiten des Zivilschutzes sind wichtiger Bestandteil der Krisenorganisation. Die Kosten sind als gebunden zu betrachten.

Unentgeltliche Nutzung der Parkplätze auf dem Stadtgebiet

Mit der Ausrufung der ausserordentlichen Lage vom Bundesrat am 16. März 2020 haben sich die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Dazu zählt auch, dass die Bevölkerung wenn möglich nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit fährt und auch in der Freizeit nur absolut nötige Reisen im öffentlichen Verkehr unternimmt. Mitarbeitende, die in der Grundversorgung tätig sind, reisen aus diesem Grund vermehrt mit den Privatfahrzeugen an. Die Stadt Wetzikon hat bereits Anfragen der Unternehmen in der Grundversorgung erhalten, ob Parkplätze für die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden können.

Das Parkieren auf allen von der Stadt Wetzikon bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen (weisse Parkplätze mit Parkuhren) sind aus diesem Grund bis am 19. April 2020 tagsüber kostenlos. Die Nachtparkgebühren werden weiterhin entrichtet. Da bereits viele Personen auf HomeOffice gewechselt ha-

ben, hat die Anzahl der Fahrzeuge auf den Parkplätzen bereits stark abgenommen, weshalb mit einem zusätzlichen Gebührenaussfall von maximal 10'000 Franken zu rechnen ist. Zudem ist mit einem Bussenrückgang bis Ende April von 11'000 Franken zu rechnen. Der Regierungsrat hat die Gemeinden und Städten aufgefordert, aktuell auf die Bussenerteilung zu verzichten. Die Reduktion der Bussenerträge ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass die Stadtpolizei aktuell ihre personellen Ressourcen für die Unterstützung in der Corona-Krise einsetzt.

Parkgebühren und -bussen bis Ende April	Betrag in Fr.
Parkgebührenaussfall	10'000.00
Bussenrückgang	11'000.00
Total Einnahmeverzicht auf Parkgebühren und -bussen (Kredit in eigener Kompetenz)	21'000.00

Aufwände im Bereich Facility Management

Aufgrund der Corona-Krise hat der Aufwand des Bereichs Facility Management zugenommen. Dies ist auf zusätzliche Anschaffungen zurückzuführen. Es fallen bis Ende April 2020 folgende Kosten an:

Zusätzliche Ausgaben im Bereich Facility Management bis Ende April	Betrag in Fr.
Desinfektionsmittel und Abfalleimer	25'000.00
Erhöhter Bedarf an Seife und Haushaltspapier	10'000.00
Material für Flächendesinfektion	4'000.00
Total Mehrausgaben im Bereich Facility Management (Gebundene Ausgabe)	39'000.00

Mit diesen Massnahmen wurden die Empfehlungen des Bundesrats in den städtischen Liegenschaften zum Schutz der Mitarbeitenden, der Schüler/innen und der Besucher/innen der Stadt umgesetzt. Die Ausgaben gelten als gebunden.

Aufwände im Bereich Informatik

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt seit Beginn der Corona-Krise, dass alle Menschen zu Hause bleiben sollen, die es können, um die persönlichen Kontakte zu minimieren. Zudem soll auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel verzichtet werden. Die Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon sind daher gehalten, wenn immer möglich zu Hause zu arbeiten. Für die Einrichtung der HomeOffice-Arbeitsplätze fallen bis Ende April 2020 folgende Kosten an:

Zusätzliche Ausgaben im Bereich Informatik bis Ende April	Betrag in Fr.
Notebooks (inkl. Hüllen)	13'000.00
Einkauf Adapter für Monitore	1'000.00
Externer IT-Support für die Einrichtung von HomeOffice	4'000.00

Remote-Access für HomeOffice	7'500.00
Ausgaben für Telefoniekonferenzen	600.00
Anschaffung Kleinmaterial	3'000.00
Total Mehrausgaben im Bereich Informatik (Gebundene Ausgabe)	29'100.00

Diese Aufwendungen sind direkte Folge der Empfehlungen des BAG, die zeitnah umzusetzen waren bzw. sind. Die Ausgaben gelten als gebunden. Ein Teil der angeschafften Geräte sollen nach der Corona-Krise verkauft werden, wodurch sich der Nettoaufwand bis Ende Jahr voraussichtlich reduzieren wird.

Bewilligungsgebühren Abteilung Sicherheit

Bewilligungsgebühren, für Anlässe und Veranstaltungen, die aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, werden zurückerstattet. Findet der Anlass oder die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt statt, wird der Betrag nicht rückerstattet, sondern die spätere Bewilligung wird kostenlos ausgestellt, sofern diese im gleichen Umfang erfolgt. Bis Ende April belaufen sich die davon betroffenen Gebühren auf ca. 5'000 Franken. Der Kredit ist in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Rückerstattung der Kosten für bereits verkaufte SBB-Tageskarten

Die Stadt Wetzikon verkauft SBB-Tageskarten. Diese SBB-Tageskarten können jedoch aufgrund der Corona-Krise momentan nicht verwendet werden. Es stellt sich die Frage, ob die Kosten für bereits verkaufte SBB-Tageskarten zurückerstattet werden. Die Tageskarten der Gemeinden werden durch die SBB nicht rückerstattet. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie eine Rückerstattung aufgrund der ausserordentlichen Lage gewähren oder nicht. In der aktuellen Situation ist eine kulante Haltung angemessen, weshalb gegen Rückgabe der Tageskarten die Kosten rückerstattet werden. Die Ausgaben für die Rückerstattungen belaufen sich bis Ende April 2020 auf 13'000 Franken. Die Ausgaben werden als Kredit in eigener Kompetenz des Stadtrats bewilligt.

Verzicht auf Bussen infolge verspäteter An- und Ummeldungen

An- und Ummeldungen sind den Einwohnerdiensten fristgerecht zu melden. Bei verspäteter Meldung kann eine Busse gesprochen werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird auf solche Bussen verzichtet. Dies führt bis Ende April 2020 zu Mindereinnahmen von 2'000 Franken, die in eigener Kompetenz zu bewilligen sind.

Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Alterswohnheims Am Wildbach

Aufgrund der zusätzlich notwendigen Massnahmen zum Schutz von Bewohnenden und Mitarbeitenden fallen bis Ende April Kosten an für den erhöhten Verbrauch an Pflege- und Schutzmaterialien von 10'000 Franken und Mehrleistungen von Stunden in diversen Bereichen von 20'000 Franken.

Aufwände im Bereich Alter für die Unterstützung von Menschen über 65 Jahren

Alle über 65-Jährigen wurden per Brief über die Hilfsangebote des Zeit.Werks (Einkaufsdienst etc.) informiert. Dafür entstanden Versandkosten von 3'000 Franken. Zusätzlich wurden die Betriebszeiten des Zeit.Werks ausgeweitet, um die Hilfsangebote zu koordinieren. Bis Ende April fallen Kosten von 5'000 Franken an, welche nicht durch den Leistungsauftrag der Stadt abgegolten werden.

Übersicht über die Massnahmen und Kredite

- Kredite aus Rahmenkredit	Fr. 596'000.00
- Kredite als gebundene Ausgaben	Fr. 120'100.00
- Kredite in eigener Kompetenz	Fr. 49'000.00
- Total	Fr. 765'100.00

Kommunikation- und Informationstätigkeit

Die Stadt Wetzikon hat eine Sonderseite auf der Website eingerichtet, auf welcher umfassend über die aktuelle Situation, die Massnahmen und die Hilfestellung rund um die Coronakrise informiert wird. Zusätzlich erscheinen regelmässig Berichte im "Regio". Dafür entstehen keine zusätzlichen Kosten, da auf die bereits geplanten Veranstaltungsseiten, die aktuell wegfallen, zurückgegriffen werden kann. Die Stadt nutzt sämtliche Informationskanäle für eine umfassende Information der Bevölkerung.

Weiteres Vorgehen und Publikation des Beschlusses

Die einzelnen Teilkredite aus dem Rahmenkredit werden dem Stadtrat laufend beantragt.

Die ausserordentlichen Aufwände sind vorläufig bis Ende April 2020 bemessen. Sollte die ausserordentliche Lage durch den Bundesrat verlängert werden, wird dem Stadtrat ein weiterer Kredit für die damit verbundenen ausserordentlichen Kosten beantragt. Über eine Verlängerung der Massnahme wird zu diesem Zeitpunkt entschieden.

Die eigenständigen Kommissionen werden beauftragt, gleichlautende Entscheide in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fällen.

Der vorliegende Beschluss wird amtlich publiziert und ist gestützt auf § 19b Abs. 2 lit. c i.V.m. § 21b und 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Bezirksrats Hinwil anfechtbar. Aufgrund der ausserordentlichen Lage ist die ordentliche Rechtsmittelfrist von 30 auf 5 Tage zu kürzen.

Erwägungen

Die aktuelle Situation rund um die Coronakrise fordert alle. Der Stadtrat erachtet es als zentral, dass die Gemeinden und Städte einen Beitrag zur Bewältigung dieser Krisen leisten. Der Stadtrat möchte seine Möglichkeiten nutzen, um insbesondere die wirtschaftlichen Folgen dieser Coronakrise abzufedern. Mit vorliegendem Massnahmenpaket sollen die Massnahmen des Bundes und des Kantons unterstützt und wo nötig ergänzt werden.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin